## Individueller Pfändungsschutz

In besonderen Fällen sind trotz P-Konto Anträge beim Amtsgericht oder bei der pfändenden Behörde (z.B. beim Finanzamt) notwendig.

Beachten Sie: Die Anträge müssen keine spezielle Form haben! Sie müssen lediglich erkennen lassen, was Sie vom Gericht bzw. der Behörde wollen.

Wenn das Finanzamt das Konto pfändet, muss dieser Antrag auch beim Finanzamt eingereicht werden.

## Zusätzlicher Pfändungsschutz bei Lohn

Wenn der Grundfreibetrag oder der bescheinigte Freibetrag geringer ist als das tatsächliche Einkommen, ist ein Freigabeantrag nötig. Dies gilt insbesondere bei unpfändbaren Lohnanteilen (z.B. Spesen, Urlaubsgeld, anteilig bei Überstundenvergütung und Weihnachtsgeld etc.; siehe Infoblatt „Pfändungstabelle“).

## Kann ich auf dem Konto ansparen?

Ja. Nicht verbrauchtes Guthaben steht in den nächsten drei Monaten zusätzlich zu dem monatlichen Freibetrag zur Verfügung.

Hier gilt das Prinzip „First In-First Out“, also Verfügungen (z.B. Überweisungen, Geldabhebungen) werden als erstes mit dem Guthaben verrechnet, das zuerst auf dem P-Konto gutgeschrieben wurde.

## Wie sehe ich, wie viel ich noch zur Verfügung habe?

Die Bank hat Ihnen gegenüber eine **Informationspflicht.** Sie muss Sie insbesondere über das noch verfügbare Guthaben informieren und darüber welcher Betrag am Ende des Monats an den/die Gläubiger überwiesen wird. (Damit haben Sie noch Zeit, rechtzeitig einen Erhöhungsantrag zu stellen, sofern es einen Grund dafür gibt).

## Wenn Sie kein Konto haben

Für Verbraucher (nicht für Selbstständige) gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten **„Basiskontos“**.
Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben einen Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos.

## Für alle Konten gilt: Aufhebung der Kontenpfändung (§833a Abs.2 ZPO)

Es ist möglich, die Kontenpfändung aufzuheben, wenn seit sechs Monaten nur unpfändbare Beträge auf dem Konto eingegangen sind. Die Aufhebung kann dann bei Gericht beantragt werden.

Zusätzlich muss glaubhaft dargestellt werden, dass sich die Situation die nächsten zwölf Monate nicht verbessern wird.


**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**
**Kommunale Schuldnerberatung**
Am Hoptbühl 7, 78048 VS-Villingen

**Gabriele Machleid, Verwaltungssekretariat**
Telefon: 07721 913-7468
Mail: Schuldnerberatung@Lrasbk.de

**Ruth Keller, Sozialraum Süd**
Telefon: 07721 913-7238
Mail: R.Keller@Lrasbk.de

**Andrea Germann, Sozialraum Nord**
Telefon: 07721 913-7469
Mail: A.Germann@Lrasbk.de


www.Lrasbk.de/Schuldnerberatung



# Kommunale Schuldnerberatung

## Informationen zum

# PFÄNDUNGSSCHUTZ-KONTO

QUELLENLAND SCHWARZWALD BAAR KREIS

**Das Pfändungsschutzkonto (kurz P-Konto) ermöglicht es, ein Girokonto weiterhin nutzen zu können.**

**Dadurch kann, trotz einer Pfändung, weiterhin bargeldlos gezahlt werden.**

## Wer kann ein P-Konto einrichten?

Jeder Inhaber eines Girokontos kann die Einrichtung eines P-Kontos von der Bank verlangen; Gebühren für die Einrichtung dürfen jedoch nicht erhoben werden.

## Was und wie viel sind geschützt?

Auf dem P-Konto ist ein Grundfreibetrag von **1.560 €** bis zum Monatsende **unpfändbar.** Auf die Einkommensart kommt es nicht an. Nachweise bzw. eine Bescheinigung sind nicht erforderlich.

Bei Unterhaltsverpflichtungen erhöht sich der unpfändbare Grundfreibetrag. Hierfür ist eine Bescheinigung erforderlich.

### Freibeträge

- 2.145,23 € bei **einer** Unterhaltsverpflichtung
- 2.471,27 € bei **zwei** Unterhaltsverpflichtungen
- 2.797,31 € bei **drei** Unterhaltsverpflichtungen
- 3.123,35 € bei **vier** Unterhaltsverpflichtungen
- 3.449,39 € bei **fünf**/mehr Unterhaltsverpflichtungen

### Weitere Freibeträge

- **Kindergeld** und **Kinderzuschlag**
- Geldleistungen zum Ausgleich eines Körper- und Gesundheitsschadens (z.B. Pflegegeld)
- **einmalige Sozialleistungen**
- **Nachzahlungen nach dem Sozialgesetzbuch** (bspw. Bürgergeld, Kindergeld, Asylbewerberleistungen)
- Nachzahlungen/Sonderzahlungen von Arbeitslohn bis 500 €.

## Wer darf (muss) bescheinigen?

Familienkassen, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Sozialleistungsträger müssen Ihnen eine Bescheinigung ausstellen.
Anerkannte Schuldnerberatungsstellen und Arbeitgeber können ebenfalls eine Bescheinigung ausstellen (müssen dies aber nicht).

Rechtsanwälte und Steuerberater dürfen zwar eine Bescheinigung ausstellen, verlangen hierfür jedoch häufig Gebühren.

Nutzen Sie gerne unsere Telefonsprechstunde für weitere Informationen. (Montag bis Donnerstag zwischen 13 bis 14 Uhr)

## Wie und was muss ich nachweisen, damit ich eine Bescheinigung erhalte?

- Kindergeldbescheid bzw. Kontoauszüge der letzten drei Monate auf den die Überweisungen des Kindergelds ersichtlich ist
- Geburtsurkunde der Kinder bzw. alternativ einen Meldenachweis
- Für Kinder, die nicht im Haushalt leben, einen Nachweis, dass Unterhalt für Kinder geleistet wird (z.B. Jugendamtsurkunde, aktueller Kontoauszug, Urteil usw.)
- Bei Nachzahlung von Sozialleistungen: Vorlage des Leistungsbescheides
- Leistungsbescheid (z.B. Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid des Jobcenters, Grundsicherungsbescheid)

## Wie richte ich ein P-Konto ein?

Die Banken müssen das Girokonto auf Wunsch des Kontoinhabers in ein P-Konto umwandeln. In der Regel dauert dies maximal drei Tage; also einfach Kontakt mit dem Bankberater aufnehmen.

## Wie sieht es aus, wenn ich schon eine Pfändung auf dem Konto habe?

Die Bank darf erst nach Ablauf von vier Wochen ab Eingang des Pfändungsbeschlusses den pfändbaren Betrag an den Gläubiger auszahlen. Wandeln Sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Pfändung Ihr Konto um, gilt der Schutz rückwirkend ab Eingang der Pfändung.

## Mein Konto ist im Minus, gilt der Pfändungsschutz auch dann?

**Auch ein überzogenes Girokonto kann in ein P-Konto umgewandelt werden!**

Banken dürfen mit ihren Forderungen nicht auf- und verrechnen! Dies bedeutet, dass Ihnen der volle Freibetrag zur Verfügung steht.

## Ich habe ein Gemeinschaftskonto, ist auch dann ein P-Konto möglich?

Ja. Allerdings müssen Sie sich bei Eingang einer Pfändung schnellstmöglich (spätestens innerhalb von vier Wochen) um alles kümmern.
Die Bank ist dazu verpflichtet, Ihnen ein Einzelkonto zur Verfügung zu stellen, das Sie auch gleich in ein P-Konto umwandeln können.

## Wie viele P-Konten darf ich führen?

Es darf nur jeweils ein P-Konto pro Person geführt werden.